

wird das Gericht Gottes erst dann offenbar werden, wenn auch die Gemeinschaft mit Christus und der Widerspruch gegen Christus sich unwiderrüflich und endgültig wird festgestellt haben — am Ende der Zeit. Wir unterscheiden aber ein doppeltes Ende der Zeit: das Ende der Zeit für den einzelnen Menschen, da er durch den Tod aus dem zeitlichen Leben austritt, und das Ende der Zeit für die ganze Menschheit, da sie das durch göttlichen Rathschluß von Ewigkeit an vorgestakte Ziel ihrer zeitlichen Dauer erreicht hat. Eben darum unterscheiden wir auch ein doppeltes Endgericht: das besondere über jeden einzelnen Menschen, und das allgemeine über die Menschheit als Ganzes.

A. Das besondere Gericht Gottes (*judicium particulare*) ergeht über jeden einzelnen Menschen im Momente des Todes. 1. In diesem Augenblicke wird für den Menschen, weil er aufhört, in *statu viatoris* zu sein, auch das Resultat seines sittlichen Strebens im Guten oder Bösen abgeschlossen und ein unwiderrüflicher, endgültiger Zustand seines Willens hergestellt. Denn der menschliche Wille kann nicht in Ewigkeit durch stets neue Wahl zwischen Gut und Böse unentschieden hinstehen und herschwanken, sondern einmal muß seine Wahl so endgültig den Willen im Einen oder Andern befestigen, daß der gute Wille nicht mehr böse, der böse Wille nicht mehr gut werden kann. Es besteht aber der große Unterschied zwischen dieser doppelten Entscheidung, daß der Mensch seine Befestigung im Bösen durch sich selbst erlangt, während seine feste Befestigung im Guten das Werk der göttlichen Gnade ist (*donum perseverantiae*). Ist also im Momente des Todes der Wille zur endgültigen Entscheidung gekommen, so muß ihr auch sogleich die göttliche Entscheidung über sein ewiges Loos nachfolgen. Das Gericht ist nur so lange zurückgehalten, als der Wille wandelbar ist, vom Guten zum Bösen, vom Bösen zum Guten sich zurückwenden kann; hat diese Wandelbarkeit ihr Ziel erreicht, so hört jene Suspension auf, und die Gerechtigkeit hat ihren Lauf im Gericht. Daß so unmittelbar an den Tod das Gericht sich anschließt, spricht die heilige Schrift aus in den Worten: „Es ist für Gott ein Leichtes, am Tage des Todes einem Jeden zu vergelten je nach seinem Wandel. . . . Beim Ende des Menschen werden seine Thaten aufgedeckt“ (Eccli. 11, 28 f.), und: „Es ist dem Menschen beschieden, einmal zu sterben, danach aber das Gericht“ (Hebr. 9, 27).

2. Gegenstand dieses Gerichtes ist der einzelne Mensch in dem Endresultat seines persönlichen Lebens. Nicht sowohl seine einzelnen sittlichen Handlungen sind dieser Gegenstand, als vielmehr sein endgültiger sittlicher Zustand; nicht sowohl, was er gethan hat, ist die Frage, als was er geworden ist. Aber allerdings sind alle seine Thaten in diesem Endergebniß eingeschlossen; jede einzelne Handlung, ja selbst jeder einzelne Gedanke hat mitgewirkt zu diesem Resultate;

durch alles, was der Mensch denkt, spricht oder thut, wird er etwas, und die Endsumme alles dieses Werdens, das endgültige, unwiderrüfliche Sein unterliegt nun dem Urtheile Gottes. Dieser endgültige sittliche Zustand des Menschen ist aber wesentlich bestimmt durch sein Verhältniß zu Christus: ob er in die Lebensgemeinschaft mit Christus eingegangen ist und dadurch Theil genommen hat an seiner Genugthuung und seinem Verdienste, oder ob er die Gnaden, die ihn dazu angetrieben haben, zurüdgewiesen und mißbraucht hat, das ist das entscheidende Moment in diesem Gerichte, und danach wird ihm das ewige Leben oder der ewige Tod, die Seligkeit oder die Verdammung, der Himmel oder die Hölle zuerkannt.

3. Da der Vater alles Gericht dem Sohne übertragen hat (Joh. 5, 22), so ist auch in dem besondern Gerichte Christus als der Richter zu betrachten. Insofern kommt Christus zu jedem Menschen im Augenblicke seines Todes als sein Richter, und alle jene Rahnungen zur Wachsamkeit, weil wir nicht wissen, wann der Herr kommen wird, werden daher mit Recht auch auf die Stunde des Todes und das ihm folgende besondere Gericht bezogen. Aber allerdings erscheint er in demselben nicht in leiblicher Gegenwart, sondern der Mensch wird im Geiste (intellektualiter) vor seinen Richterstuhl gestellt und empfängt von ihm durch unmittelbare geistige Mittheilung sein Urtheil. Der Richter spricht hier gleichsam durch das eigene, nicht mehr zu übertäubende oder zu überhörende Gewissen des Menschen (Röm. 2, 15 f.).

4. Sobald dieses Urtheil ausgesprochen ist, wird es auch sogleich vollstreckt, denn es ist ein Wort der göttlichen Allmacht. Man darf daher nicht annehmen, daß die Verstorbenen bis zum jüngsten Gerichte in einem unentschiedenen, freud- und leidlosen Zustande, in einem Schlummer ihres Bewußtseins sich befinden, sondern sobald sie aus dem Leben abgetrennt sind, gehen sie an den ihnen zugewiesenen Ort. In Betreff der zur Seligkeit Bestimmten erleidet dieß nur eine Beschränkung, insofern sie etwa noch einer Läuterung im Reinigungsorte bedürfen. Im Allgemeinen ist die unmittelbare Ausführung des göttlichen Urtheils nach dem Tode ausgesprochen in dem Gleichnisse vom reichen Drasser und vom armen Lazarus. „Es geschah, daß der Bettler starb und hingetragen wurde von den Engeln in den Schooß Abrahams. Es starb aber auch der Reiche und wurde begraben in die Hölle“ (Luc. 16, 22). In Betreff der Heiligen ist es ausgesprochen in der Sehnsucht nach dem Tode, in die der Apostel Paulus öfters ausbricht: „Denn mir ist das Leben Christus und das Sterben Gewinn. . . . Ich habe das Verlangen, aufgelöst zu werden und bei Christus zu sein“ (Phil. 1, 21. 23). „Wir wissen, daß, wenn das irdische Haus dieser unserer Wohnung abgetragen wird, wir einen Bau von Gott haben, ein nicht mit Händen gemachtes, ewiges Haus im Himmel. . . . Wir haben Muth und guten Willen, lieber aus-